



Wittlich, den 02.04.2020
CK / JD / GL

Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie: Neuerliches Update

Mit Newsletter vom 17.03.2020 haben wir über betriebswirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Corona-Krise informiert, im Wesentlichen zu den Punkten Kurzarbeit und zu den beabsichtigten Hilfsmaßnahmen und steuerlichen Erleichterungen.

Mit unserem ausführlichen Schreiben vom 30.03.2020 haben wir ergänzende Informationen geliefert und die Corona-Soforthilfen vorgestellt. Gerade bei den Soforthilfen gab und gibt es viele Zweifelsfragen hinsichtlich Anspruchsvoraussetzungen und Bedarfsermittlung. Die ISB hat mittlerweile einige Konkretisierungen veröffentlicht, auf die wir mit diesem Schreiben hinweisen.

Zum 01.04.2020 ist außerdem ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt worden, das wir kurz umreißen.

Update: Steuerliche Maßnahmen und Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wir haben darüber berichtet, dass die Finanzämter bzw. die Gemeinden und die Krankenkassen bei Stundungsanträgen großzügig entscheiden und zinslosen Stundungen in der Regel unkompliziert zustimmen.

Finanzverwaltung und Krankenkassen weisen jetzt klarstellend darauf hin, dass zinslose Stundungen nur dann in Betracht kommen, wenn tatsächlich pandemiebedingt keine Mittel zur Leistung vorhanden sind. Insbesondere die Krankenkassen verlangen, dass gestundete Beiträge umgehend nachgezahlt werden, wenn beantragte Fördermittel oder Kredite bereitgestellt wurden und / oder im Fall von Kurzarbeit die entsprechenden Erstattungen der Arbeitsagentur für die Sozialversicherungsbeiträge vorliegen.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn wir Sie bei Stundungs- oder Herabsetzungsanträgen unterstützen dürfen.

Update: Corona-Soforthilfen und -Darlehen in Rheinland-Pfalz

Die Corona-Soforthilfen des Bundes können bei der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) beantragt werden. Die Maßnahmen haben wir mit Schreiben vom 30.03.2020 ausführlich dargestellt und für weitere Informationen auf die Homepage der ISB verwiesen.

Bei der Antragstellung muss der erwartete Liquiditätsengpass glaubhaft gemacht werden, nach dem die liquiden Mittel nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (gewerbliche Mieten, Kredite / Tilgungen für Betriebsräume, Leasingraten, laufende Kosten usw.) zu zahlen. Bei vereinbarten Mietnachlässen gelten für die Berücksichtigung Sonderregelungen.

Es liegen noch vielfältige Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Zuschüssen vor. Mittlerweile wurden aktualisierte Dokumente und auch die zugehörige Verwaltungsvorschrift veröffentlicht.

So wurde u.a. klargestellt, dass

- Personalaufwendungen nicht zu berücksichtigen sind,
- ggf. noch laufende Einnahmen in die Ermittlung einzubeziehen sind,
- keine privaten Ausgaben berücksichtigt werden dürfen,
- bei Inanspruchnahme mehrerer Hilfen keine Überkompensation vorliegen darf und
- (erneut) dass es sich um eine Billigkeitsregelung ohne Rechtsanspruch handelt.

Noch immer offen ist die Auslegung des Hinweises im Antrag, dass anspruchsberechtigt nur solche Antragsteller sind, die „in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen...“.

In den Antragsformularen wird weiterhin die Steuer-ID als zwingende Pflichtangabe benannt, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich sei. Bei Personen- und Kapitalgesellschaften gibt es eine solche ID nicht. Als Ausweg bleibt für diese Gesellschaften derzeit wohl nur, möglichst viele andere Identifikationsmerkmale in den übrigen Feldern anzugeben.

Weitere Auslegungsfragen sind weiterhin ungeklärt, es bestehen Ungleichbehandlungen zwischen Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften und erhebliche Ungleichbehandlungen im Einzelfall.

Bezüglich der Zuschüsse bitten wir daher, die Homepage der ISB zu beobachten. Für die Darlehen sind weiterhin die Hausbanken zuständig.

Moratorium zur Erfüllung vertraglicher Ansprüche

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wurde ein Moratorium bis zum 30.06.2020 für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche eingeführt.

Verbrauchern und Kleinstunternehmen (unter 9 Beschäftigte und Jahresumsatz unter 2 Mio. €), die aufgrund der Corona-Krise bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbringen können, wird ein zeitlicher Aufschub gewährt in Form eines temporären Leistungsverweigerungsrechts bis zum 30.06.2020 für Ansprüche aus wesentlichen Dauer-schuldverhältnissen, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, also z.B. Zahlungsverpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverhältnissen.

Diese Regelung ist umstritten und sicherlich gesamtwirtschaftlich wie -gesellschaftlich problematisch. Die Rechtsunsicherheit ist groß.

Die Schuldner haben durch das Moratorium die Möglichkeit, die Leistung zeitlich befristet zu verweigern, ohne dass ihnen nachteilige rechtliche Folgen wie Verzug, gerichtliche Verfolgung des Primäranspruchs oder das Entstehen von Sekundäransprüchen drohen.

Stand der Informationen: 02.04.2020, 10.00 Uhr.

Dieses und unsere vorangegangenen Schreiben haben wir auch auf unserer Homepage veröffentlicht.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Ihnen keine Formulare, Antragsmuster und Ähnliches bereitstellen. Die Anforderungen ändern sich derzeit teilweise täglich und wir möchten keine überholten Dokumente bereitstellen. Wir bitten Sie, die genannten Quellen zu verwenden. Für Ihre Fragen stehen wir natürlich gerne bereit.

Bleiben Sie gesund!

Ihre Steuerberater

Christa Kranz-Hau, Jan Dohm, Gerhard Lenerz

und das Team